

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 28 (1966)
Heft: 9

Rubrik: Neuheiten-Stop-Abkommen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuheiten-Stop-Abkommen

In der Nr. 5/66 (S. 259) machten wir in einem Nachwort zum Artikel «Technische Neuerungen an Traktoren» den verwegenen Vorschlag, freiwillig ein 4-5jähriges Neuheiten-Stop-Abkommen vorzusehen. Von Herrn Dr. Willi Aebi, Burgdorf, erhalten wir folgende Stellungnahme:

Ihre Anregung im Heft 5 des Traktors «Neuheiten-Stop-Abkommen» hat unsere vollste Aufmerksamkeit erfahren. Ein solches Abkommen wäre ganz schön, aber es wird sich nicht durchführen lassen. Wie Sie wissen, ist der Anteil der Schweizer-Traktoren vom Total der verkauften unter 50 % herabgesunken. Die ausländischen Traktorfabrikanten werden sich sicher nicht durch eine Regelung in der Schweiz binden lassen. Der Schweizer-Markt ist für sie viel zu klein. Bei dieser Situation werden sich die Schweizer-Traktorfabrikanten kaum auf ein Stillhalteabkommen einlassen können. Bei allen Importmaschinen ist eine diesbezügliche Einflussnahme unmöglich. Auch bei den Motormähern und Einachsern wird sich unter den Schweizerfabrikanten kaum ein Abkommen finden lassen.

Was unsere Firma anbelangt, so sind wir hinsichtlich Aenderungen recht zurückhaltend. Früher hatte ich die Faustregel gebildet, dass man etwa alle 7 Jahre eine Konstruktion überholt. Es wird Sie interessieren zu vernehmen, wie wir in der Vergangenheit liegen:

AM 50	1950/51	2 Jahre
AM 52	1951—1966 und noch	weiter, mehr als 15 Jahre, 26,00 St.
AM 53	1953—1966	13 Jahre fertig, AM 80 Nachfolger
AM 70	1958—1966	8 Jahre fertig, AM 75 Nachfolger
AM 10	1960—1966	7 Jahre, geht weiter
Pferdemäher	1932—1939 / 1940—1960	
Heuwender	1935—1965	
Der Finger zum Mähbalken AEBI 33 seit 1933, also 33 Jahre, austauschbar.		

Aus diesen Ueberlegungen glaube ich nicht, dass wir in der Schweiz eine wirksame Aktion starten können. Ich bin aber bereit, im Vorstand des SLV die Angelegenheit zu diskutieren, wenn Sie glauben wir sollten dies tun.

In jedem Dorf

sind Traktorhalter anzutreffen, die unserer Organisation noch nicht angeschlossen sind. Mitglieder, bewegt diese zum Beitritt in die betreffende Sektion, oder meldet wenigstens ihre Adresse dem Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, Postfach 210, 5200 Brugg. Besten Dank.